

Bundesratsbeschluss

über

die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen und Ergänzungen des Gesamtarbeitsvertrages für das Drechslergewerbe und die Holzwarenindustrie

(Vom 14. Februar 1958)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

I.

Folgende Änderungen und Ergänzungen des in den Bundesratsbeschlüssen vom 24. Januar 1955 ¹⁾ und 27. Oktober 1956 ²⁾ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für das Drechslergewerbe und die Holzwarenindustrie werden allgemeinverbindlich erklärt.

Ziff. 3, Abs. 1

In allen Betrieben, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind, beträgt die wöchentliche Normalarbeitszeit höchstens 47 Stunden. In allen Betrieben, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, beträgt die wöchentliche Normalarbeitszeit höchstens 47 Stunden in der Zone I, 49 Stunden in der Zone II und 51 Stunden in der Zone III.

Ziff. 5, Abs. 1

Die Mindestlöhne (ohne Teuerungszulagen) betragen einschliesslich den Ausgleich von 2,2 Prozent für die Arbeitszeitverkürzung um eine Stunde:

	I	Zone: II	III
	Fr.	Fr.	Fr.
Handlanger.	1.35	1.20	1.07
Angelernte Arbeiter nach 2 Jahren Dienstzeit .	1.45	1.30	1.20
Gelernte Arbeiter bis 2 Jahre nach der Lehrzeit	1.45	1.30	1.20
Gelernte, selbständige Arbeiter, von 2 Jahren an nach der Lehre	1.66	1.45	1.40

¹⁾ BBl 1955, I, 179.

²⁾ BBl 1956, II, 601.

Ziff. 5, Abs. 4

Die Teuerungszulagen werden um 9 Rappen, in denen der Ausgleich von 2,2 Prozent für die Arbeitszeitverkürzung um eine Stunde inbegriffen ist, auf folgende Ansätze pro Stunde erhöht:

	Fr.
Verheiratete Arbeiter	1.14
Ledige Arbeiter und Arbeiterinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben	1.09
Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren.	1.04

Ziff. 5, Abs. 6 (neu)

Der Lohnausgleich von 2,2 Prozent für die Verkürzung der Arbeitszeit um eine Stunde ist auch bei den effektiven Löhnen vorzunehmen. Entsprechend sind auch die Akkordverdienste anzupassen.

Ziff. 8, Abs. 5

Ein Ferientag wird zu 7 Stunden 50 Minuten berechnet.

II.

Dieser Beschluss tritt am 21. Februar 1958 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1958.

Bern, den 14. Februar 1958.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:

P. Chaudet

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen und Ergänzungen des Gesamtarbeitsvertrages für das Drechslergewerbe und die Holzwarenindustrie (Vom 14. Februar 1958)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.02.1958
Date	
Data	
Seite	463-464
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 115

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.